

Grünliberale Partei Kanton Zürich
Rötelstrasse 18
CH-8006 Zürich

Zürich, 27. September 2024

Stellungnahme:

Vernehmlassung Eine kantonale Gerichtsinstanz in Steuerverfahren
(Umsetzung Motion KR-Nr. 157/2022)

Sehr geehrter Herr Finanzdirektor
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Vernehmlassungsverfahren gründet auf einer Motion, die am 21. August 2023 vom Kantonsrat zur Berichterstattung und Antragstellung innert zwei Jahren an den Regierungsrat überwiesen wurde. Erstunterzeichner der Motion war der damalige Fraktionspräsident der Grünliberalen, Michael Zeugin. Wir danken für die Möglichkeit, uns im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu äussern.

I. Grundsätzliches

1. Ein- oder zweistufiger kantonaler Instanzenzug

Das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) erlaubt sowohl ein einstufiges als auch ein zweistufiges kantonales Rechtsmittelverfahren. Die GLP befürwortet den Übergang zu einem einstufigen Instanzenzug, wie ihn die Mehrheit der Kantone kennt, unter anderem die Kantone Zug und Schwyz.

Gemäss geltendem Recht stehen bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung vier Instanzen zur Verfügung: Kantonales Steueramt, Steuerrekursgericht, Verwaltungsgericht, Bundesgericht. Mehr Instanzen führen zu einer längeren Verfahrensdauer und höheren Kosten. In anderen Rechtsgebieten als dem Steuerrecht steht im Kanton Zürich nur eine gerichtliche Instanz zur Verfügung. So beurteilt das Sozialversicherungsgericht als erste und einzige kantonale Gerichtsinstanz Beschwerden aus dem gesamten Bereich des Sozialversicherungsrechts. Sozialversicherungsrechtliche Entscheide wirken sich in der Regel einschneidender auf die Betroffenen aus als steuerrechtliche Entscheide. Es erschliesst sich nicht, weshalb der gerichtliche Rechtsschutz im Steuerrecht mehrstufiger sein soll als in anderen Rechtsgebieten.

Die GLP begrüsst die Tendenz, Gerichtsverfahren zu straffen, immer vorausgesetzt, dass die rechtsstaatlichen Prinzipien eingehalten werden. Als im Jahr 2011 das Kassationsgericht abgeschafft wurde, führte dies nicht zu einer erheblichen Schmälerung des Rechtsschutzes. Auch im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wäre eine Straffung des Rechtswegs zu begrüssen.

Es wird davon ausgegangen, dass mit einem einstufigen kantonalen Instanzenzug die Verfahren rund sechs Monate weniger lang dauern und für die Steuerpflichtigen tiefere Gerichts- und Anwaltskosten resultieren. Die Änderung beim Instanzenzug würde sich damit auf die Rechtssuchenden insgesamt positiv auswirken.

2. Steuerrekursgericht oder Verwaltungsgericht als einzige Gerichtsinstanz in Steuersachen

Die Einführung des einstufigen kantonalen Instanzenzugs in Steuersachen bedingt eine Verfassungsänderung, unabhängig davon, ob das Steuerrekursgericht oder das Verwaltungsgericht als einzige Gerichtsinstanz zuständig ist. Die GLP spricht sich dafür aus, dass das heutige Steuerrekursgericht als erste und letzte kantonale Instanz eingesetzt wird (Variante Steuergericht).

Es handelt sich beim Steuerrekursgericht um ein Fachgericht, analog zum Sozialversicherungsgericht und zum Handelsgericht. Das Steuerrekursgericht beurteilt ausschliesslich steuerrechtliche Fragen. Das Fachwissen ist entsprechend gross. Der Kanton Zürich verfügt - im Gegensatz zu den anderen Kantonen - über die Grösse, die es für ein solches Spezialverwaltungsgericht braucht.

Amtet das Steuerrekursgericht als einzige Gerichtsinstanz, ändert sich wenig. Die Tätigkeit des Steuerrekursgerichts bleibt in wesentlichen Teilen unverändert. Statt dass ein Entscheid des Steuerrekursgerichts beim Verwaltungsgericht anzufechten ist, würde der Rechtsmittelweg fortan direkt an das Bundesgericht führen. Betroffen sind davon jährlich rund 120 Steuerverfahren. Weil der bisherige Weiterzug an das Verwaltungsgericht entfällt, resultiert beim Verwaltungsgericht ein Minderaufwand.

II. Im Einzelnen

1. Einzelgerichtliche Zuständigkeit

Gemäss geltendem Recht werden am Steuerrekursgericht Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 20'000.-- von einer Einzelrichterin oder einem Einzelrichter entschieden. Die Motion verlangt, dass diese Schwelle deutlich gesenkt oder abgeschafft und die Zuständigkeit des Kollegialgerichts ausgebaut wird.

Die GLP erachtet es als richtig, die Schwelle für die einzelgerichtliche Zuständigkeit tiefer anzusetzen, als dies jetzt der Fall ist. Dies als Kompensation für den Wegfall einer zweiten gerichtlichen Instanz bzw. zur Stärkung des Rechtsschutzes.

Die streitwertgebundene einzelgerichtliche Zuständigkeit ist in der Gerichtspraxis Usus, so auch am Sozialversicherungsgericht, das ebenfalls ein Fachgericht ist und als erste und einzige kantonale Gerichtsinstanz entscheidet. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb im Steuerbereich eine Ausnahme gemacht werden und für sämtliche Fälle das Kollegialgericht zuständig sein soll.

Die GLP befürwortet die Beibehaltung der einzelgerichtlichen Zuständigkeit für Bagatellfälle. In Zivilfällen verfügt der Friedensrichter oder die Friedenrichterin über die Kompetenz, bei einem Streitwert bis Fr. 2'000.-- einen Entscheid zu fällen. Bei einem Streitwert bis zu Fr. 5'000.-- kann den Parteien ein Urteilstvorschlag unterbreitet werden. Vor diesem Hintergrund hält die GLP eine Streitwertgrenze von Fr. 5'000.-- für die einzelgerichtliche Zuständigkeit als angemessen. Liegen höhere Beträge im Streit, soll

ein Dreier-Gremium darüber befinden. Diese Ausdehnung der Zuständigkeit des Kollegialgerichts im Vergleich zur heutigen Situation führt zu Mehrkosten beim Steuerrekursgericht. Diese Kosten sind zu Gunsten der Qualität der Rechtsprechung aus Sicht der GLP gerechtfertigt. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die Mehrkosten beim Steuerrekursgericht mit dem Wegfall der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit im Rechtsmittelverfahren teilweise aufgewogen werden. Gemäss Schätzungen entfallen auf Stufe Verwaltungsgericht jährlich rund 170 Steuerverfahren.

Die GLP hält es für angezeigt, dass aufgezeigt wird, wie sich die Höhe der Streitwertgrenze (keine Streitwertgrenze, Fr. 2'000.-- Streitwertgrenze, Fr. 5'000.-- Streitwertgrenze und Fr. 10'000.-- Streitwertgrenze) auf die einzelgerichtliche Zuständigkeit in Bezug auf die Anzahl Fälle und die (eingesparten) Kosten auswirkt. Aus Sicht der GLP sollte die Zuständigkeit des Kollegialgerichts der Normalfall sein, ohne dass jedoch unverhältnismässige Kosten entstehen und die Richterinnen und Richter mit Bagatellfällen übermässig belastet werden.

2. Besoldung

Wird das Steuerrekursgericht ein selbständiges oberstes kantonales Gericht, führt dies in der Konsequenz dazu, dass die Besoldung der Mitglieder des Steuerrekursgerichts anzupassen ist. Steuerrecht ist komplex und die Fragestellungen sind ebenso anspruchsvoll wie jene, die vom Sozialversicherungsgericht zu behandeln sind.

Von der Aufwertung des Steuerrekursgerichts als oberstes kantonales Gericht erhofft sich die GLP, dass das Gericht für ausgewiesene Fachleute auf dem Gebiet des Steuerrechts als Arbeitsort an Attraktivität gewinnt und dadurch die Qualität der Rechtsprechung gewahrt werden kann.

3. Änderung von Bezeichnungen

Aus Sicht der Grünliberalen macht es Sinn, bei einem einstufigen Instanzenzug das Steuerrekursgericht in Steuergericht umzubenennen und das Rechtsmittel als Beschwerde statt als Rekurs zu bezeichnen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Grünliberale Partei Kanton Zürich